

STADT MERSEBURG AMTSBLATT

Nr. 11/2011

Bekanntmachungen der Stadt Merseburg

ausgegeben am 19.05.2011

HAUPTSATZUNG DER STADT MERSEBURG

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2010 (GVBl. S. 406), hat der Stadtrat folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Gebiet

- (1) Die Stadt führt den Namen "Stadt Merseburg".
- (2) Das Gebiet der Stadt gliedert sich in den Stadtbereich Merseburg sowie die Ortsteile Atzendorf, Beuna (Geiseltal), Blösien, Geusa, Meuschau, Trebnitz und Zscherben.

§ 2 Wappen, Farben und Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt als Stadtwappen in Rot einen über einer durchgehenden, gezinnten, schwarz gefugten silbernen Rundmauer stilisierten silbernen Dom mit vier spitzbedachten, golden beknauften Türmen; die mittleren Türme etwas erhöht und belegt mit einem offenen, von einem goldenen Kreuz bekrönten gotischen Kirchenportal mit je zwei schwarzen Rundbogenfensteröffnungen nebeneinander. Im offenen Portal auf einem Altar mit damaszierter goldener Decke das golden nimbierte schwarzhaarige Haupt Johannes des Täufers auf einer goldenen Schale.
- (2) Die Stadtfarben sind rot und weiß.
- (3) Die Flagge zeigt auf rot-weiß-rot gestreiftem Grund das aufgelegte Wappen auf dem breiteren weißen Mittelstreifen.
 (4) Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Merseburg".

II. Abschnitt Organe

§ 3 Stadtrat

- (1) Die Vertretungskörperschaft der Stadt Merseburg führt die Bezeichnung "Stadtrat".
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung "Stadträtin" bzw. "Stadtrat".
- (3) Der Stadtrat wählt nach § 54 Abs. 3 GO LSA für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und bestimmt nach § 54 Abs. 2 GO LSA zwei Stellvertreter.
- (4) Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung "Erster bzw. Zweiter Stellvertreter".

- (5) Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der Mitglieder gemäß § 36 Abs. 2 GO LSA abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Stellvertreter können durch Beschluss abberufen werden. Eine Nachbesetzung ist unverzüglich vorzunehmen.
- (6) Der Stadtrat erteilt bei Unternehmen, bei welchen die Stadt Merseburg unmittelbare und mittelbare Beteiligungen hält, dem jeweiligen Vertreter der Gesellschafterin Stadt vor Entscheidungen in Gesellschaftsgremien eine entsprechende Ermächtigung der Stadt.

Diese gilt für:

- Änderungen des Gesellschaftervertrages einschließlich der Veränderung des Stammkapitals;
- 2. die Errichtung und Übernahme, die wesentliche Veränderung des Unternehmens, die Beteiligung an Unternehmen. Auflösung der Gesellschaft.
- 3. die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlicher Teile oder wesentlicher Unternehmensbeteili gungen
- 4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
 - a. die Entscheidung über die Offenlegung eines Einzelabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards (§ 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs) und über die Billigung des von den Geschäftsführern aufgestellten Abschlusses;
 - b. die Billigung eines von den Geschäftsführern aufgestellten Konzernabschlusses;
- 5. die Einforderung der Einlagen;
- 6. die Rückzahlung von Nachschüssen;
- 7. die Teilung, die Zusammenlegung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen;
- 8. die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben;
- 9. Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung. Einzelheiten regelt eine Beteiligungsrichtlinie.
- (7) Der Stadtrat entscheidet gemäß § 44 Abs. 3 GO LSA über alle Aufgaben, soweit sie nicht durch diese Satzung den beschließenden Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister übertragen wurden. Die Wertgrenzen der Übertragung gelten jeweils inklusive Mehrwertsteuer.

§ 4 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Stadtratsvorsitzenden, seinen Stellvertretern, dem Oberbürgermeister und allen Fraktionsvorsitzenden. Der Oberbürgermeister kann sich im Verhinderungsfall durch den Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden durch ein Mitglied ihrer Fraktion vertreten

_

lassen. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Vorsitzende des Stadtrates.

- (2) Der Ältestenrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden, auf Antrag des Oberbürgermeisters oder einer Fraktion, dem der Vorsitzende zu entsprechen hat, zusammen. Die Einberufung kann auch während der Stadtratssitzung erfolgen. Die Sitzungen des Ältestenrates sind nicht öffentlich. Der Ältestenrat ist ordnungsgemäß zusammengetreten, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Ältestenrat beschäftigt sich mit inneren Angelegenheiten des Stadtrates insbesondere der Auslegung der Geschäftsordnung.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
 - a) Hauptausschuss
 - b) Bau-, Bauplanungs- und Vergabeausschuss (Bauausschuss)
 - c) Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss (Finanzausschuss)
 - d) Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Infrastruktur (Wirtschaftsausschuss)
 - e) Sozialausschuss
 - f) Kulturausschuss
 - g) Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport (Bildungsausschuss)
 - h) Ausschuss für öffentliche Ordnung und Umweltfragen (Ordnungs- und Umweltausschuss)
- (2) Beschließende Ausschüsse im Sinne des § 47 GO LSA sind:
 - a) der Hauptausschuss
 - b) der Bauausschuss
 - c) der Finanzausschuss
- (3) Der Hauptausschuss besteht aus 10 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. Der Bauausschuss besteht aus 10 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. Die übrigen Ausschüsse bestehen aus 7 Stadträten.
- (4) Dem im Folgenden genannten beschließenden Ausschuss sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:
 - Finanzausschuss
- (5) Den im Folgenden genannten beratenden Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates

vor:

- a) Bildungsausschuss
- b) Kulturausschuss
- c) Sozialausschuss
- d) Ordnungs- und Umweltausschuss
- e) Wirtschaftsausschuss
- (6) Die Ausschussvorsitzenden der Ausschüsse mit Ausnahme des Hauptausschusses und des Bauausschusses werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen.

- (7) Die Zuständigkeit der Ausschüsse sowie die auf die Ausschüsse übertragenen Entscheidungsbefugnisse sind in der Zuständigkeitsordnung geregelt, die Bestandteil der Hauptsatzung ist (Anlage 1).
- (8) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (9) Die Bekanntmachung der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse erfolgt entsprechend § 16 Abs. 1 dieser Satzung.
- (10) In die beratenden Ausschüsse werden durch den Stadtrat auf Vorschlag der Fraktionen jeweils 6 sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden. Diese sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat, seinen Ausschüssen und den Ortschaftsräten wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt. Das Gleiche gilt für die Ortschaftsräte, sofern sich die Ortschaftsräte keine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 7 Oberbürgermeister

- (1) Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Oberbürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.
- (2) Der Oberbürgermeister entscheidet und ist zuständig für:
- die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten in Entgeltgruppen von EG 1 bis EG 8 und S 2 bis S 10 des TVöD.
- 2. Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen bis EG 10 und bis S 10 des TVöD.
- die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie die Festsetzung der Bezüge oder des Entgeltes bei Beschäftigten der Entgeltgruppen nach Ziffer 1, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht.
- (3) Der Oberbürgermeister entscheidet abschließend auch über:
- Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 GO LSA, deren Vermögenswert 50.000,00 EUR nicht übersteigt;
- Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA, deren Vermögenswert 10.000,00 EUR nicht übersteigt;
- 3. überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von je 15.000,00 EUR, solange im Haushaltsjahr eine Gesamtsumme von 100.000,00 EUR nicht überschritten ist;
- 4. die Vergabe nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und von Aufträgen für Leistungen und Lieferungen (VOL) bis zu einem Auftragswert von 100.000,00 EUR pro geplanter Maßnahme;
- 5. die Vergabe nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) bis zu einem Auftragswert von 15.000,00 EUR pro geplanter Maßnahme;

- 6. den Abschluss von unbefristeten Miet- und Pachtverträgen bis zu einer Höhe der Miet- und Pachtsumme von 5.000,00 EUR im Jahr sowie den Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen bis zu einer Höhe der Miet- und Pachtzinsen von 5.000,00 EUR im Jahr mit einer Laufzeit bis zu 10 Jahren.
- (4) Dem Oberbürgermeister kann durch Beschluss des Stadtrates in begründeten Einzelfällen die zeitlich und/ oder sachlich beschränkte Zuständigkeit erteilt werden, Rechtsgeschäfte über die in § 7 Abs. 3 festgelegten Wertgrenzen hinaus zu tätigen.
- (5) Der Oberbürgermeister ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Stadt Merseburg, soweit keine besondere gesetzliche Regelung besteht. Er entscheidet über gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 €.

§ 8 Beigeordneter

Die Stadt Merseburg wählt einen Beigeordneten als allgemeinen Vertreter des Oberbürgermeisters. Er wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen und führt die Dienstbezeichnung Bürgermeister.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

Die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Merseburg wird durch den Hauptausschuss bestellt und abberufen. Sie hat in allen Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte Rederecht zu den Aufgaben ihres Tätigkeitsbereiches. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 10 Einwohnerversammlung

- (1) Einwohnerversammlungen beruft der Oberbürgermeister in Einvernehmen mit dem Stadtrat mindestens einmal jährlich ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll 14 Tage vor der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlungen und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 11 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat hält während der ordentlichen öffentlichen Sitzungen Einwohnerfragestunden ab. Der Beginn der Einwohnerfragestunde wird vom Vorsitzenden des Stadtrates in der Einladung zur Sitzung bekanntgegeben und mit der Tagesordnung veröffentlicht.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Einwohnerfragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf ca. 30 Minuten begrenzt sein.

- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens zwei Fragen und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen, die von allgemeinem Interesse sind und die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
 (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister, den Beigeordneten oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht oder nicht umfänglich möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen gegebenenfalls als Zwischenbescheid erteilt werden muss.

§ 12 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Angelegenheiten der Stadt Merseburg statt.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 13 Ehrenbürger

Der Stadtrat verleiht das Ehrenbürgerrecht und die Bürgermedaille. Näheres regelt eine Auszeichnungsordnung. Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Merseburg bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. Abschnitt

Ortschaftsverfassung

§ 14 Ortschaftsverfassung

- (1) Für folgende Ortschaften wird gemäß §§ 86 ff GO LSA die Ortschaftsverfassung eingeführt:
- 1. Beuna (Geiseltal), bestehend aus dem Ortsteil Beuna (Geiseltal),
- Geusa, bestehend aus den Ortsteilen Atzendorf, Blösien, Geusa, Zscherben
- 3. Meuschau, bestehend aus dem Ortsteil Meuschau und
- 4. Trebnitz, bestehend aus dem Ortsteil Trebnitz.
- (2) In den Ortschaften Beuna (Geiseltal), Geusa und Meuschau und Trebnitz wird gemäß § 86 Abs. 3 GO LSA ein Ortschaftsrat nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt.
- (3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

Beuna (Geiseltal) 9 Mitglieder Geusa 9 Mitglieder Meuschau 9 Mitglieder Trebnitz 3 Mitglieder

(4) Dem Ortschaftsrat werden über die in § 87 Abs. 1 GO LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen:

- 1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,
- 2. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
- 3. die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
- 4. die Pflege der vorhandenen Partnerschaften.
- (5) Vor dem Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen sowie die Veräußerung beweglichen Vermögens und bei Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Errichtung oder wesentliche Erweiterung der in den Ortschaften gelegenen öffentlichen Einrichtungen ist der räumlich zuständige Ortschaftsrat zu hören.
- (6) Der Ortschaftsrat hat Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Die Ortsbürgermeister können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

§ 15 Vertretung

Bei repräsentativen Aufgaben der Ortschaft soll sich der Oberbürgermeister in der Regel durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen, im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

VI. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachung

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Merseburg. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in der Stadtverwaltung während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Stadt Merseburg hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Das Amtsblatt erscheint nur zu dem im Abs. 1 genannten Zweck bei entsprechendem Bedarf.

VII. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Merseburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Merseburg vom 31.07.2009 Nr. 16/2009) außer Kraft.

Merseburg, den 18.05.2011 gez. Bühligen Oberbürgermeister

Genehmigung:

Mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landkreises Saalekreis vom 12.05.2011 erging folgende Entscheidung:

Die Hauptsatzung der Stadt Merseburg vom 31.03.2011, beschlossen unter der Beschluss-Nr. 06/SS SR/11, wird hiermit genehmigt.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

gez. Hachenberger SB Kommunalaufsicht

Anlage 1

(zu § 5 Abs. 7 der Hauptsatzung der Stadt Merseburg)

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Stadtrates

A) Grundsätze

- 1. Die Ausschüsse des Stadtrates haben Entscheidungsbefugnis in den Angelegenheiten, die ihnen durch die Hauptsatzung übertragen wurden. Im Übrigen haben sie die Angelegenheiten, die in ihren Geschäftsbereich fallen, zu beraten. Dabei haben sie insbesondere die Aufgabe, Stellungnahmen zu Beschlussvorlagen zu erarbeiten. Sie können Anträge erarbeiten und deren Aufnahme in die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates beantragen.
- 2. In ihrem Zuständigkeitsbereich erarbeiten die Ausschüsse Empfehlungen an andere Ausschüsse, Verwaltungsstellen und Unternehmen, bei welchen die Stadt Merseburg unmittelbare und mittelbare Beteiligungen hält.

B) Ausschüsse

1. Hauptausschuss

- 1.1. Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über:
 a) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 2 sowie die Einstellung der Beschäftigten in Entgeltgruppen ab EG 9 und ab S 11 des TVöD im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister; Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen ab EG 11 und ab S 11 des TVÖD im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister;
- b) die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders zu bewertenden Tätigkeit sowie die Festsetzung der Bezüge oder des Entgeltes bei Beschäftigten der Entgeltgruppen nach Ziffer 1, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister;

- c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7 GO LSA, deren Vermögenswert die Summe von 50.000,00 EUR übersteigt, bis 125.000,00 EUR;
- d) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA, deren Vermögenswert zwischen 25.000,00 EUR und 75.000,00 EUR liegt;
- e) die Führung von Rechtsstreitigkeiten in Klageverfahren i.S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 22 GO LSA, wenn der Streitwert im Einzellfall 100.000,00 EUR nicht übersteigt und es sich nicht um Streitigkeiten mit der Aufsichtsbehörde handelt.
- 1.2. Der Hauptausschuss berät über:
- a) Satzungen, sofern sie nicht in beschließenden Ausschüssen beraten werden;
- b) Verträge der Stadt mit grundsätzlicher Bedeutung;
- c) Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit den Partnerstädten und mit kommunalen Verbänden und Vereinen sowie internationale Begegnungen;
- d) Vorberatung zu Angelegenheiten des Stadtrates entsprechend § 3 (7) der Hauptsatzung.

2. Bauausschuss

- 2.1. Der Bauausschuss entscheidet abschließend über:
- a) die Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), soweit die Auftragssumme den Wert von 100.000,00 EUR übersteigt;
- b) die Vergabe nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), soweit die Auftragssumme den Wert von 15.000,00 EUR übersteigt;
- c) die Maßnahmepläne einschließlich der Verwendung von Städtebauförderungsmitteln im Rahmen der Haushaltssatzung;
- d) die Freigabe von Sperrvermerken für Baumaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung, soweit der Stadtrat sich die Entscheidung nicht vorbehält;
- e) Art und Umfang der Erschließung oder des Ausbaues von Straßen einschließlich möglicher Abschnittsbildung für beitragsauslösende Maßnahmen sowie in den Fällen einer Aufwandsspaltung.
- 2.2. Der Bauausschuss berät über:
- a) Bauleitplanverfahren gem. BauGB;
- b) städtebauliche Entwicklungskonzepte;
- Satzungen u. a. gem. BauGB, BauO LSA, StrG LSA, RL StäBauF und KAG LSA;
- d) Abweichungen von den im Rahmenplan genannten Zielen der Stadtsanierung;
- e) bodenordnende Maßnahmen gem. § 46 BauGB (Umlegungsordnung);
- f) die Vergabe von Straßennamen;
- g) Widmung, Entwidmung und Umstufung von Straßen.
- 2.3. Der Bauausschuss ist zu informieren über:
- a) die von der Stadt erteilten Einvernehmen für Vorhaben gem. § 36 BauGB i.V. m. §§ 14 (2), 31, 33, 34, 35 BauGB,
 - öffentliche und private Bebauungs- und Gestaltungsvorschläge, Nutzungsänderungsvorhaben sowie

- städtebauliche Sanierungsvorhaben, wenn die Vorhaben und Vorschläge für die städtebauliche Entwicklung von wesentlicher Bedeutung sind;
- b) die Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Vorhaben und zu Vorhaben und Planverfahren nach Bundes- und Landesgesetzen;
- c) die Anwerbung von Fördermitteln im Rahmen von Stadtentwicklungsprogrammen;
- d) den Erlass von Bescheiden über städtebauliche Gebote gem. §§ 176-179 BauGB;
- e) Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse;
- f) das Straßenausbauprogramm;
- g) die Auftragsvergabe des jeweiligen Vorjahres durch die Stadt Merseburg;
- h) die Ergebnisse der Tätigkeit des Umlegungsausschusses.

3. Finanzausschuss

- 3.1. Der Finanzausschuss entscheidet abschließend über:
- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 10 GO LSA, deren Vermögenswert die Summe von 50.000,00 EUR übersteigt, bis 125.000,00 EUR;
- b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, deren Vermögenswert über 10.000,00 EUR und bis 75.000,00 EUR liegt;
- 3.2. Der Finanzausschuss berät über:
- a) die Vorbereitung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung sowie des Finanzplanes;
- b) Gebührensatzungen, Entgelt- und Honorarordnungen;
- c) Hingabe und Aufnahme von Darlehen;
- d) Übernahme von Bürgschaften;
- e) Finanzangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
- f) Vorbereitung einer Empfehlung für die Beschlussfassung des Stadtrates über die Jahresrechnung und die Entscheidung über die Entlastung des Oberbürgermeisters;
- d) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung.
- Der Finanzausschuss kontrolliert die Durchführung des Haushaltsplanes.

4. Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss berät über:

- a) Angelegenheiten, die mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt zusammenhängen; die Förderung der Zusammenarbeit mit der Hochschule Merseburg, von Handels-, Handwerks- und Industriebetrieben;
- c) Maßnahmen zur Arbeitsplatzförderung;
- d) Angelegenheiten der Stadtwerbung, des Citymanagements und des Tourismus;
- e) Angelegenheiten von Messen, Märkten und Ausstellungen;
- f) kommunale Aufgaben der Unternehmen mit städtischer Beteiligung.

5. Sozialausschuss

Der Sozialausschuss berät über:

- a) Angelegenheiten der sozialen Einrichtungen;
- b) Maßnahmen zur Betreuung von sozialen Randgruppen;
- c) Maßnahmen zur Situationsverbesserung für die älteren und behinderten Mitbürger;

- d) die Höhe von Zuschüssen für die Träger der freien Wohl fahrtspflege und für andere soziale Aufgaben;
- e) Förderung des sozialen Wohnungsbaues.

6. Kulturausschuss

Der Kulturausschuss berät über:

- a) Angelegenheiten der Kultur- und Heimatpflege einschließlich der Aufgaben städtischer Denkmalpflege und Förderung denkmalerhaltender Aufgaben der Stadt Merseburg;
- b) Angelegenheiten kultureller Einrichtungen und Institutionen der Stadt bis hin zu Nutzungskonzepten historisch bedeutsamer Gebäude in der Stadt Merseburg;
- c) die Förderung der Tätigkeit in Verbänden und Vereinen auf dem Gebiet der Kultur und der kulturellen Freizeitgestaltung;
- d) die Förderung der kulturellen Zusammenarbeit mit anderen Kommunen, insbesondere den Partnerstädten;
- e) die Planung und Durchführung kultureller Veranstaltungen durch die Stadt oder mit wesentlicher Unterstützung der Stadt;
- f) Angelegenheiten der Kunst- und Kulturförderung, insbesondere der Zusammenarbeit mit den in der Stadt lebenden Künstlern und Kulturschaffenden.

7. Bildungsausschuss

Der Bildungsausschuss berät über:

- a) Angelegenheiten der Schulverwaltung;
- b) Angelegenheiten der Kindereinrichtungen;
- c) die F\u00f6rderung des Freizeitangebotes f\u00fcr Kinder und Jugendliche, insbesondere Angelegenheiten der Jugendeinrichtungen;
- d) die Förderung des Sports und der Sporteinrichtungen.

8. Ordnungs- und Umweltausschuss

Der Ordnungs- und Umweltausschuss berät über:

- a) Maßnahmen zur Einhaltung der Gefahrenabwehrverordnung;
- b) Maßnahmen zur Verbesserung von Ordnung, Sauberkeit und öffentlicher Sicherheit;
- c) Maßnahmen zur Zusammenarbeit des Ordnungsamtes mit der Polizei und anderen Behörden;
- d) Angelegenheiten, die der Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität dienen, insbesondere Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie der Verringerung der Lärmbelastung;
- e) Angelegenheiten, betreffend die Grün- und Erholungslächen, Spielplätze, Friedhöfe, Kleingartenanlagen, landund forstwirtschaftliche Flächen;
- f) Angelegenheiten die den Einsatz regenerativer Energien betreffen;
- g) Angelegenheiten des Hochwasserschutzes.

Sondersitzung des Bauausschusses am Dienstag, dem 24.05.2011 um 17:00 Uhr Siegfried-Berger-Saal, Ständehaus Merseburg, Oberaltenburg 2

Vorgesehene Tagesordnung: TOP Thema Öffentliche Sitzung

- 1. Beratungen in öffentlicher Sitzung
- 1.1 Beginn der Sitzung
- 1.2 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung

Nichtöffentliche Sitzung

- 2. Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung
- 2.1 Vergabevorschlag für die Baumaßnahme "Kindertagesstätte Buratino" -Los 6 Fenster/Türen/Sonnenschutz 039/BV/11
- 2.2 Vergabevorschlag für die Baumaßnahme "Kindertagesstätte Buratino" -Los 4 Heizung/Lüftung/Sanitär 040/BV/11

gez. Bühligen Ausschussvorsitzender

Sondersitzung des Wirtschafts- und Bauausschusses/ Ortschaftsrat Beuna am Dienstag, dem 24.05.2011 um 17:30 Uhr Elisabeth-Schumann-Saal, Oberaltenburg 2

Vorgesehene Tagesordnung: TOP Thema Öffentliche Sitzung

- 1. Beginn der Sitzung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2. Beratungen in öffentlicher Sitzung
- 2.1 Vorstellung der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zum "Industriegebiet Merseburg Süd-West" durch die Projektgemeinschaft IPRO Leipzig/Projektentwicklung Dr. Fläming sowie die Landgesellschaft SA mbH
- 2.2 Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

gez. M. Bernstein Ausschussvorsitzender

15. Sitzung des Ortschaftsrates Geusa Am Dienstag , dem 24.05.2011, 18.30 Uhr im Gemeinderaum, OT Geusa, Geusaer Str. 21

Vorgesehene Tagesordnung:

- 1. Eröffnung der Sitzung
- 1.1. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 05.04.2011
- 2. Beratung im öffentlichen Teil
- 2.1 Zuschüsse an die Vereine für 2011
- 2.3. Informationen des Ortsbürgermeisters
- 2.4. Anfragen der Ortschaftsräte
- 2.5. Einwohnerfragestunde

gez. Koziel Ortsbürgermeister

13. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, dem 26.05.2011 um 17:00 Uhr Schlossgartensalon, Mühlberg 1 a

Vorgesehene Tagesordnung: TOP Thema Öffentliche Sitzung

- 1. Beginn der Sitzung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
- 1.3 Bestätigung der Niederschrift der Sondersitzung vom 31.03.2011 und der Sitzung vom 07.04.2011
- 2. Beratungen in öffentlicher Sitzung
- 2.1 Bericht des Oberbürgermeisters
- 2.2 Bekanntgabe der gefassten nichtöffentlichen Beschlüsse des Stadtrates und seiner beschließenden Ausschüsse
- 2.3 Abstimmung zur Änderung der Besetzung der Ausschüsse des Stadtrates
- 2.4 Anfragen und Anregungen der Stadträte
- 2.5 3. Änderung zur Erhaltungssatzung "Altstadt" 025/BV/11
- 2.6 Beschluss zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Privaten zum Entwurf der Aufhebungssatzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 04 Merseburg- Freiimfelde ("Alte Hallesche Straße") einschließlich seiner 1., 2. und 3. vereinfachten Änderung 032/BV/11
- 2.7 Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 04 Merseburg-Freiimfelde ("Alte Hallesche Straße) einschließlich seiner 1., 2. und 3. vereinfachten Änderung 033/BV/11
- 2.8 Beschluss zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Privaten zum 3. Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 44 Einkaufs- und Gewerbezentrum "Hohndorfer Marke" 034/BV/11

- 2.9 Satzungsbeschluss zum vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 44 Einkaufs- und Gewerbezentrum "Hohndorfer Marke" 035/BV/11
- 2.10 Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 54 "Sondergebiet Photovoltaikanlagen Kötzschener Straße" 024/BV/11
- 2.11 Außerplanmäßige Ausgabe für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach Lauchstädter Straße 1-3 037/BV/11

Bürgerfragestunde 17.30 Uhr

gez. Uwe Reckmann Stadtratsvorsitzender

Bekanntgabe zu Ausschreibungen der Stadt Merseburg

Folgende Ausschreibungen der Stadt Merseburg sind im Ausschreibungsanzeiger Sachsen-Anhalt und unter www.merseburg.de bekannt gemacht:

Vergabe - Nr. 20/3200/11

Rauch- und Brandschutztüren Grundschule Rosental

Vergabe - Nr. 21/3200/11

Fassadensanierung Grundschule Rosental

Auskünfte unter:

Stadt Merseburg Vergabestelle für VOB Hauptamt, SG Zentrale Angelegenheiten Lauchstädter Str. 1/3 06217 Merseburg Tel.: 03461/445-0; Fax.: 03461/445-212

Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Merseburg für das Jahr 2011

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Stadt Merseburg für das Jahr 2011 werden entsprechend § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Zeit vom 23. Mai bis 3. Juni in der Kämmerei, Lauchstädter Str. 1 - 3, Zimmer 40 zu den bekannten Öffnungszeiten ausgelegt.

Haushaltssatzung der Stadt Merseburg für das Haushaltsjahr 2011

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2009 (GVBl. LSA, S. 238 ff) wird folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 sieht

im Verwaltungshaushalt

Einnahmen von 40.465.300 Euro Ausgaben von 42.324.700 Euro

im Vermögenshaushalt

Einnahmen von 14.950.500 Euro Ausgaben von 14.950.500 Euro

vor.

§2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

8 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 3.377.600 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

	für die Stadt Merseburg	für den Ortsteil Beuna	für die Ortschaft Geusa
a) für land – und forstwirtschaft- liche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.	300 v.H.	300 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v.H.	360 v.H.	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.	350 v.H.	350 v.H.

gez. Bühligen Oberbürgermeister

Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg

Herausgeber: Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg,

Telefon: 03461/445-0, Fax 03461/445 212, oberbuergermeister@merseburg.de

Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/445 221, Fax 03461/445 212,

pressestelle@merseburg.de Amtsblatt unter www.merseburg.de